

Verordnung (EU) 2025/40: Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Konformitätsbestätigung für Verpackungen gemäß PPWR: Paletten

Mit dieser Erklärung bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Verpackungen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) sowie den weiteren auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften entsprechen.

Geltungsbereich: Diese Erklärung gilt für die nachfolgenden Produktgruppen, sofern es sich dabei um Ware aus unserem Standardsortiment handelt.¹

(Unsere KIRSCH-Artikelnummern beginnen stets mit der Warengruppe, sodass jede Artikelnummer leicht ihrer Warengruppe zugeordnet werden kann. Bspw. Artikelnr. **53EP06** = Warengruppe 53)

Produktgruppen	KIRSCH-Warengruppe	Materialbeschreibung
Paletten aus Holz / Pressholz (53EP)	53	FOR 50 / Holz
Paletten aus Kunststoff (53KP)		HDPE-R / Polyethylen hoher Dichte

Bei Paletten handelt es sich nach der derzeitigen Interpretation der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) um „formstabile“ bzw. „starre Verpackungen“. Sofern keine Auftragsproduktion vorliegt (d. h. es sich nicht um Paletten handelt, die nach genauen Vorgaben des Kunden gefertigt wurden) und die Paletten von der KIRSCH Verpackungssysteme GmbH unverändert an unsere Kunden weitergegeben werden, ist nach dieser Auslegung grundsätzlich der physische Produzent der Palette (d. h. unser Lieferant) als Erzeuger im Sinne der PPWR anzusehen. Die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH nimmt für diese Paletten daher die Rolle des Vertreibers gemäß PPWR ein.

Werden diese Paletten durch Sie um weitere Verpackungskomponenten ergänzt (bspw. Stretchfolie, Umreifungsband oder weitere Sicherungselemente) und somit zu einer vollständigen Verpackung kombiniert, ist durch Sie zu bewerten, ob die daraus entstehende Verpackung die Anforderungen der PPWR erfüllt. Da weder die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH noch unsere Lieferanten Einfluss auf die nachträglich durch Sie hinzugefügten Verpackungskomponenten haben, kann die Bewertung der vollständigen Verpackung nur durch Sie vorgenommen werden.

¹ Anders ist es bei kundenspezifischen Artikeln: dort nimmt unser Kunde maßgeblich auf die Gestaltung / Beschaffenheit der jeweiligen Verpackung Einfluss. Somit ist unser Kunde hier nach Interpretation der ZSVR der „Erzeuger“ der Verpackung. Ausnahme sind hier nur Kleinstunternehmen.

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Verpackungen | Stand 2026-07-30 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Verwendungszweck der Verpackungen:

Unsere Verpackungen sind als Transportverpackungen (Schutz vor Beschädigung) konzipiert und nicht für den direkten Lebensmittelkontakt (Art. 5 PPWR: PFAS somit nicht relevant) bestimmt.²

Geltende Anforderungen für Verpackungen:

Für Verpackungen gelten die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 5- 11 PPWR:

PPWR-Anforderung	Konformität eingehalten	Nicht relevant / erst später anwendbar
Art. 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Stoffbeschränkungen für Schwermetalle müssen eingehalten werden. PFAS spielen bei Transportverpackungen i.d.R. keine Rolle, da diese nur bei Lebensmittelkontakt relevant sind.	☒	☐
Art. 6 – Recyclingfähige Verpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 7 – Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2028
Art. 9 – Kompostierbare Verpackungen	☐	☒ gilt nicht für Transportverpackungen
Art. 10 – Minimierung von Verpackungen	☐	☒ ab 2030
Art. 11 – Wiederverwendbare Verpackungen	☐	☒ ab 2030. Dann bedingt: Gilt nicht für Kisten aus Pappe oder Karton (Art. 29 PPWR)

Konformitätsbestätigung:

- ✓ Die eingesetzten Materialien entsprechen den geltenden Anforderungen der PPWR
- ✓ Die verwendeten Materialien halten die Schadstoffgrenzen gemäß Art. 5 PPWR ein.
- ✓ REACH- und SVHC-Anforderungen werden eingehalten.

Diese Erklärung basiert auf Lieferanteninformationen der vertriebenen Verpackungen. Sie behält ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 30. Juli 2026

² Falls Sie Verpackungen benötigen, die dazu gedacht sind mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bitten wir darum, dies im Vorfeld einer Bestellung mit uns abzuklären.

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Verpackungen | Stand 2026-07-30 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)

